



Einladung

**zur Ortsbürgergemeindeversammlung
vom Mittwoch, 4. November 2026, 19.30 Uhr**

und zur anschliessenden

**Einwohnergemeindeversammlung
vom Mittwoch, 4. November 2026, 20.00 Uhr**

in der Turnhalle

TRAKTANDEN

A. ORTSBÜRGERGEMEINDE

1. Genehmigung des Protokolls der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 10. Juni 2026
2. Genehmigung des Budgets 2027
3. Verschiedenes

B. EINWOHNERGEMEINDE

1. Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 2. Juni 2026
2. Kreditbegehren im Betrag von CHF 60'000.00 für die Sanierung der Beleuchtung Friedhof
3. Kreditbegehren im Betrag von CHF 307'000.00 für die Sanierung Strasse und Werkleitungersatz Schützenstrasse
4. Genehmigung des Wasserreglementes
5. Genehmigung des Reglementes über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen
6. Genehmigung des Budgets 2027
7. Verschiedenes

Erläuterungen und Anträge des Gemeinderates zu den Traktanden

A. ORTSBÜRGERGEMEINDE

Traktandum 1: Genehmigung des Protokolls der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 10. Juni 2026

Das Protokoll der letzten Ortsbürgergemeindeversammlung liegt bis zur Gemeindeversammlung vom 4. November 2026 während den ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten auf. Das Protokoll ist ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Bünzen zum Download verfügbar.

Antrag:

Das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 10. Juni 2026 sei zu genehmigen.

Traktandum 2: Genehmigung des Budgets 2027

Im Budget 2027 der Ortsbürgergemeinde wird ein Ertragsüberschuss von CHF 20'650.00 budgetiert.

Aus dem Budget des Forstbetriebes Muri ist Folgendes zu entnehmen:

Es wird ein positives Ergebnis erwartet. Der Ertragsüberschuss für die Ortsbürgergemeinde Bünzen wird mit CHF 800.00 beziffert. Die geplante Nutzungsmenge von 90% des Hiebsatzes sowie die angenommenen, gleichbleibenden Holzpreise führen zu einem gleich hohen Ertrag bei den Holzverkäufen wie im Vorjahr. Beim Brennholzverkauf wird ebenfalls gleich budgetiert wie im Vorjahr. Rund 10% der möglichen Nutzung wird wie immer nicht eingeplant und als Zwangsnutzungsreserve (Käfer, Sturm, Schnee und sonstige Schäden) reserviert. Die Holzschläge und die Jungwaldpflege werden im Verhältnis zu den Flächen der einzelnen Waldeigentümern ausgeführt und erfolgen nach den geplanten waldbaulichen Prioritäten. Im Jahr 2026 konnte endlich ein zusätzlicher Forstwart angestellt werden. Ebenfalls beendet Fabian Mäder seine Dienstzeit bei der Schweizer Armee und wird im November 2026 wieder beim Forstbetrieb arbeiten.

Der Betrag für Unterhalt Fahrzeuge wurde massiv gesenkt, da der neue Forstschlepper (Ersatzbeschaffung) dem Forstbetrieb zur Verfügung steht. Da im Jahre 2027 keine grösseren Investitionen anstehen, wird mit einem leicht positiven Jahresabschluss gerechnet.

Für die Liegenschaft Hirschen wird im Jahr 2027 mit folgenden Einnahmen und Ausgaben gerechnet:

Mieterträge	CHF	78'000
Baulicher Unterhalt	CHF	- 15'600
Nicht baulicher Unterhalt	CHF	-2'000
Anschaffung Mobilien	CHF	- 1'500
Unterhalt Mobilien	CHF	-500
Ver- und Entsorgung (Nebenkosten)	CHF	- 2'700
Versicherungskosten	CHF	- 4'500
Liegenschaftsverwaltung	CHF	0
Verrechnung Personal Bünzen	CHF	- 1'750
Kontokorrentverzinsung an EWG	CHF	<u>- 32'000</u>
Voraussichtlicher Nettoerlös	CHF	17'450

Der Mietertrag wird vorsichtig budgetiert, da die Pacht auch vom Umsatz des Restaurant-Betriebes abhängig ist.

Antrag:

Das Budget 2027 sei zu genehmigen.

B. EINWOHNERGEMEINDE

Traktandum 1: Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 2. Juni 2026

Das Protokoll der letzten Einwohnergemeindeversammlung liegt bis zur Gemeindeversammlung vom 4. November 2026 während den ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten auf. Das Protokoll ist ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Bünzen zum Download verfügbar.

Antrag:

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 2. Juni 2026 sei zu genehmigen.

Traktandum 2: Kreditbegehren im Betrag von CHF 60'000.00 für die Sanierung der Beleuchtung Friedhof

Ausgangslage

Die bestehende Strassenbeleuchtungsanlage beim Friedhof/Kirche Bünzen entspricht nicht mehr dem heutigen Stand der Technik. Die vorhandenen Kandelaber weisen ungenügende Dimensionen auf, defekte Sicherungselemente können daher nicht mehr ersetzt werden. Zudem wurde die bestehende Kabelanlage mit einem zu geringen Leiterquerschnitt ausgeführt, wodurch die Anforderungen an den Sach- und Personenschutz nicht mehr erfüllt werden. Zusätzlich sind die installierten Kabel anfällig gegen äussere Einflüsse und haben in der Vergangenheit Störungen verursacht.

Aus diesen Gründen beantragt die EGGB die Erneuerung der bestehenden Beleuchtungsanlage. Dabei ist vorgesehen:

- Weiterverwendung der bestehenden Leuchtenköpfe
- Ersatz der Kandelaber inklusive Fundamente
- Neubau der Rohr- und Kabelanlage

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Kandelaber / Leuchten	Anzahl Einheit	VKP CHF/Stk.		VKP Total	
Kandelaber 3.4 m LpH	8 Stk.	CHF	450.00	CHF	3'600.00
Fundament	8 Stk.	CHF	200.00	CHF	1'600.00
Total Kandelaber / Leuchten				CHF	5'200.00

Baumeister

Baustelleninstallation	1 Stk.	CHF	600.00	CHF	600.00
Fundamente	1 Stk.	CHF	4'480.00	CHF	4'480.00
Werkloch bei Pfarrhaus	1 Stk.	CHF	800.00	CHF	800.00
Grab-, Leitungs- und Überdeckungsarbeiten 330 m	1 Stk.	CHF	17'649.50	CHF	17'649.50
Kieswege wiederherstellen	1 Stk.	CHF	2'970.00	CHF	2'970.00
Abfuhr Aushubmaterial	1 Stk.	CHF	75.00	CHF	75.00
Total Baumeister				CHF	26'574.50

Installation

Lieferung und Einzug Kabel GKN 4x10/10	400 m	CHF	12.00	CHF	4'800.00
Demontage und Montage vorhanden Leuchtenköpfe	8 Stk.	CHF	90.00	CHF	720.00
Demontage und Entsorgung alte Kandelaber	8 Stk.	CHF	75.00	CHF	600.00
Montage und Anschluss Kandelaber	8 Stk.	CHF	700.00	CHF	5'600.00

Lieferung und Montage Sicherungs- Elemente	8 Stk.	CHF	120.00	CHF	960.00
Anpassung Einspeisung ab Trafostation	1 Stk.	CHF	1'000.00	CHF	1'000.00
NIV-Kontrolle inkl. Protokollierung					
Instandhaltung	8 Stk.	CHF	90.00	<u>CHF</u>	<u>720.00</u>
Total Installation				CHF	14'400.00

Diverses

Projektbearbeitung, Ausschreibung, Projektbegleitung, Anpassen Schemas, EGBB	ca. 15 h	CHF	140.00	CHF	2'100.00
Elektriker				<u>CHF</u>	<u>2'000.00</u>
Total Diverses				CHF	4'100.00

Kandelaber / Leuchten

CHF 5'200.00

Baumeister

CHF 26'574.50

Installation

CHF 14'400.00

Diverses

CHF 4'100.00

Zwischentotal

CHF 50'274.50

Reserve/Unvorhergesehenes	10 %	CHF	5'027.45
---------------------------	------	-----	----------

Total exkl. MWST

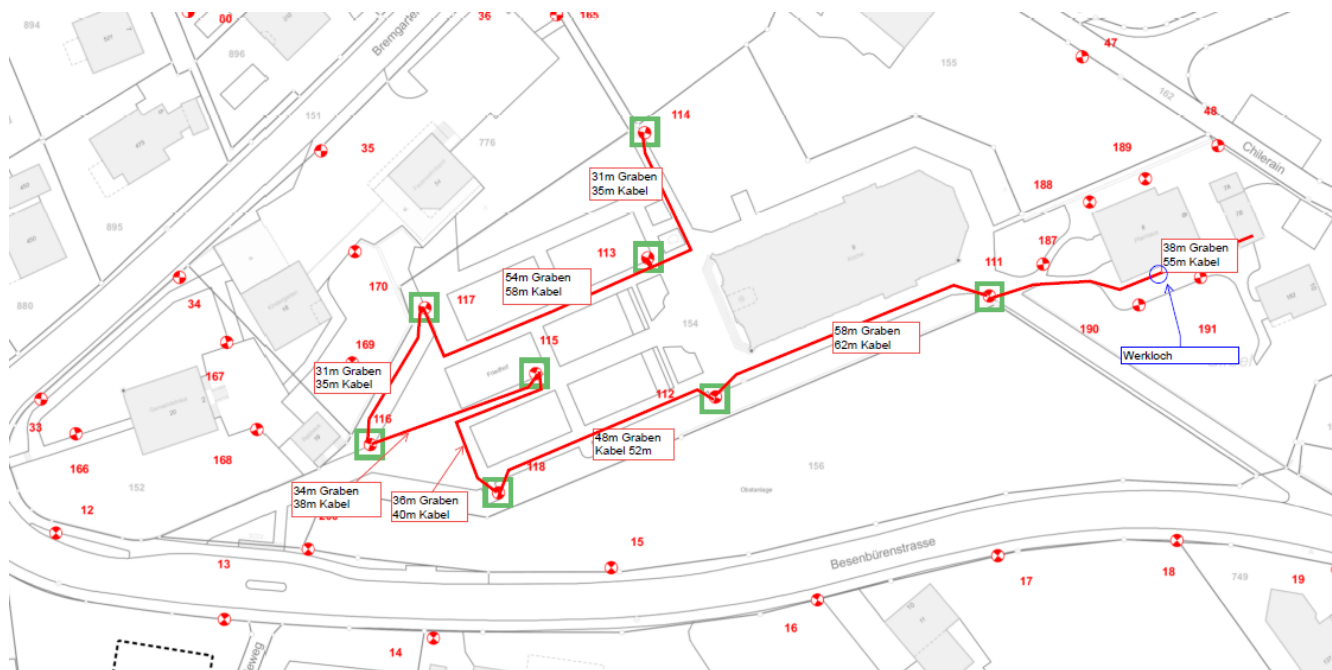
CHF 55'301.95

MWST 8.1 %

CHF 4'479.45

Total inkl. MWST (gerundet)

CHF 60'000.00



Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach der Anzahl Einwohner der Einwohnergemeinde Bünzen und Besenbüren. Die Gemeinde Besenbüren wird sich mit einem Betrag von voraussichtlich CHF 21'550.00 an den Kosten beteiligen.

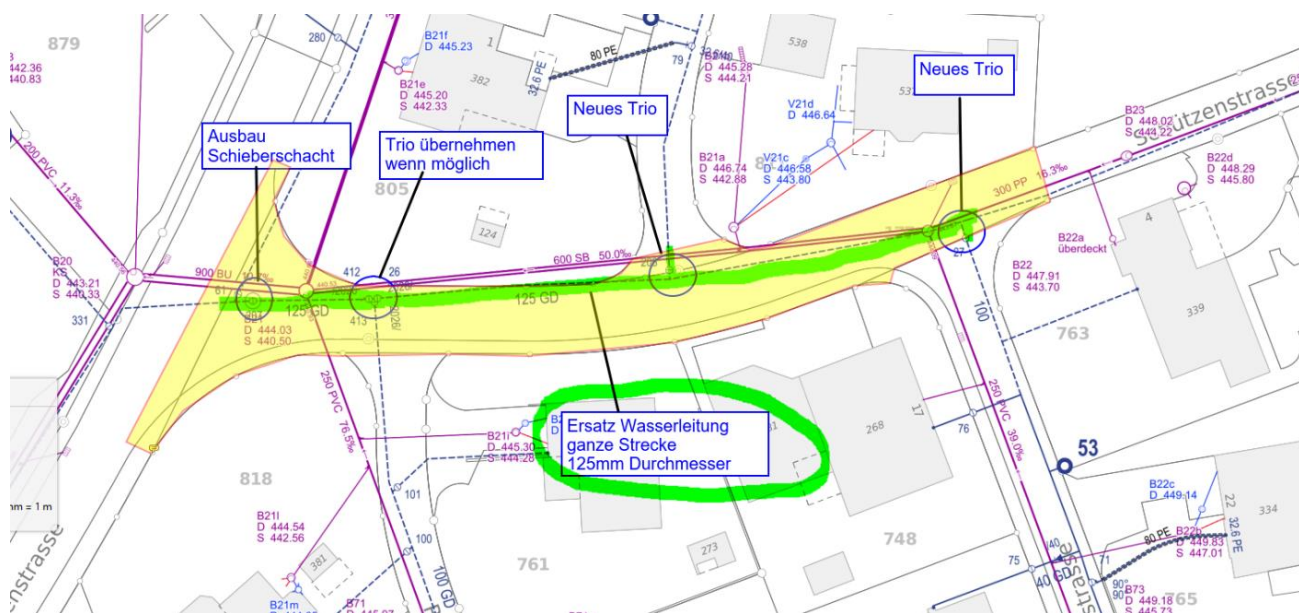
Antrag:

Für die Sanierung der Beleuchtung Friedhof sei ein Verpflichtungskredit von CHF 60'000.00 zu bewilligen.

Traktandum 3: Kreditbegehren im Betrag von CHF 307'000.00 für die Sanierung Strasse und Werkleitungersatz Schützenstrasse

Ausgangslage

Die EGBB plant im Gebiet Schützenstrasse, zwischen Schibeweid und Bremgartenstrasse, eine neue Trafostation zu erstellen. Ebenfalls werden neue Stromleitungen im Bereich der Schützenstrasse verlegt, um das Stromnetz zu verstärken. Dieser Abschnitt der Wasserleitungen stammt noch aus der Gründungszeit. Die Leitungen sind auch in der Netzsanierung des GWP vorgesehen. Deshalb macht es Sinn gleichzeitig mit den Stromleitungen auch die Wasserleitung zu sanieren.



Das Büro Scheidegger + Partner AG, Muri, unterbreitet die Offerte vom 17. September 2026 für die Sanierung der Strasse und Werkleitungersatz Schützenstrasse. Die Kosten belaufen sich wie folgt:

Strassenbau

Baukosten	CHF	105'000.00
Verschiedenes	CHF	23'000.00
Erwerb von Grund und Rechten	CHF	5'000.00
Honorar	CHF	15'000.00
Unvorhergesehenes/Rundung	CHF	11'111.95
MWST	CHF	12'888.05
Total inkl. MWST	CHF	172'000.00

Abwasser

Baukosten	CHF	4'000.00
Unvorhergesehenes/Rundung	CHF	625.35
MWST	CHF	374.65
Total inkl. MWST	CHF	5'000.00

Wasser

Baukosten	CHF	86'000.00
Verschiedenes	CHF	9'500.00
Erwerb von Grund und Rechten	CHF	1'000.00
Honorar	CHF	15'000.00
Unvorhergesehenes/Rundung	CHF	8'796.50
MWST	CHF	<u>9'703.50</u>
Total inkl. MWST	CHF	130'000.00

Strassenbau	CHF	172'000.00
Abwasser	CHF	5'000.00
Wasser	CHF	<u>130'000.00</u>
Total inkl. MWST	CHF	<u>307'000.00</u>

Antrag:

Für die Sanierung der Wasserleitung Schützenstrasse sei ein Verpflichtungskredit von CHF 307'000.00 zu bewilligen.

Ausgangslage

Aufgrund der finanziellen Lage der Wasserwirtschaft und im Hinblick auf die anstehenden Sanierungen der teils veralteten Wasserleitungen müssen die Wasser- und Abwasserpreise angehoben werden. Das Wasserreglement aus dem Jahr 1993 wurde deshalb überarbeitet. Es wurden verschiedene Formulierungen angepasst.

Die Gebührentarife Wasser und Abwasser werden im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt, welches ebenfalls überarbeitet wurde (siehe Traktandum 5).

Massgebende Veränderungen wurden an den folgenden Paragraphen vorgenommen (Änderungen sind blau markiert):

§ 15 Öffentlicher Grund

¹Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen. **Anschliessend ist das Durchleitungsrecht im Grundbuch einzutragen.**

§ 16 Erweiterung **in den Bauzonen**

¹Die Erweiterung des Leitungsnetzes in den Bauzonen ~~der ersten Etappe~~ erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen **und ein ausreichendes öffentliches Interesse gemäss Erschliessungsprogramm an der Erschliessung besteht.**

§ 17 **Erweiterung ausserhalb Bauzonen**

¹**Leitungen ausserhalb des Baugebietes werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.**

§ 18 Finanzierung durch Private

¹**Die Erstellung von Wasserleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben der WV.**

§ 21 **Neuanschluss**

¹Der Hausanschluss ist auf Kosten des Anschliessenden zu erstellen. Der Hausanschluss von der öffentlichen Leitung bis und mit dem Absperrschieber geht in das Eigentum der WV über, welche den Unterhalt hierfür übernimmt. Der übrige Teil, mit Ausnahme des Wasserzählers, bleibt im Eigentum des Anschliessenden und ist von ihm zu unterhalten.

²**Beim Ersatz einer bestehenden Hauptleitung durch eine neue Leitung wird die Hausanschlussleitung im Bereich des Anschlusspunktes zu Lasten der WV neu erstellt.**

§ 22 Unterhalt

¹Fehlt der Absperrschieber, wird zu Lasten der WV ein Schieber eingebaut.

²Schäden am Hausanschluss (inklusive Absperrschieber und Wasserzähler) sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur erfolgt durch die WV oder deren Beauftragten.

³Die Kosten der Reparatur an Wasserzähler, Absperrschieber und am Teil zwischen der öffentlichen Leitung und dem Absperrschieber übernimmt die WV, sofern der Kunde den Schaden nicht selber verursacht hat. Kommt ein Kunde seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen. Die Kosten von Reparaturen nach dem Absperrschieber trägt der Eigentümer selbst (Ausnahme Wasserzähler).

§ 23 Erdung

¹Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

²Die WV ist für die Erdung nicht verantwortlich.

§ 45 Wasserverwendung

¹Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.

²Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen und dergleichen, das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbädern verbieten und weitere Einschränkungen erlassen.

³Muss zur Gewährleistung einer einwandfreien und genügenden Wasserlieferung an Grossverbraucher (z.B. Sprinkleranlagen zu Löschzwecken, Netzverbund) das bestehende, öffentliche Leitungsnetz und/oder Anlagenteile der WV erstellt oder erweitert werden, sind die Kosten vom Verursacher zu tragen.

§ 51 Sanktionen

¹Für den Verwaltungszwang und die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

²Zu widerhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse bis CHF 200.00 CHF 2'000.00 gemäss Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

§ 52 Revision

¹Das Reglement sowie die dazugehörenden Tarife müssen durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Vorschriften über Baubeiträge und Anschlussgebühren inklusive Tarifansätze bedürfen der Genehmigung des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt.

Das Wasserreglement soll per 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Das Wasserreglement kann auf der Homepage der Gemeinde Bünzen in der vollständigen Form heruntergeladen oder bei der Gemeindekanzlei bestellt werden.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt, das Wasserreglement zu genehmigen und per 1. Januar 2027 in Kraft zu setzen.

Traktandum 5: Genehmigung des Reglementes über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen

Ausgangslage

Aufgrund der finanziellen Lage der Wasserwirtschaft und im Hinblick auf die anstehenden Sanierungen der teils veralteten Wasserleitungen müssen die Wasser- und Abwasserpreise angehoben werden. Das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen aus dem Jahr 2000 wurde, wie auch das Wasserreglement (siehe Traktandum 4), überarbeitet. Es wurden verschiedene Formulierungen angepasst.

Massgebende Veränderungen wurden an den folgenden Paragraphen vorgenommen (Änderungen sind blau markiert):

§ 2 Finanzierung der Erschliessungsanlagen

¹Für die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

- a) Erschliessungsbeiträge für die Erstellung von Strassen und kommunalen Anlagen der Abwasserbeseitigung sowie der Wasserversorgung
- b) Anschlussgebühren für die Erstellung, Änderung und Erneuerung von kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung
- c) jährliche Benützungsgebühren für den Betrieb der kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind

²Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton oder Dritten nicht übersteigen.

§ 3 Mehrwertsteuer, Gebührenanpassung

¹Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

²Der Gebührentarif im Anhang ist ein integrierender Bestandteil dieses Reglements und wird von der Gemeindeversammlung festgelegt.

³Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Schweizer Baupreisindex (Gemäss Bundesamt für Statistik, Stand April 2026 = 116.5% (Okt. 2020 = 100%). Sie werden vom Gemeinderat periodisch jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand vom April des laufenden Jahres angepasst und gelten für mindestens ein Jahr.

§ 5 Zahlungspflichtige

¹Zahlungspflichtige für Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind die Personen oder Körperschaften, denen im Zeitpunkt des Eintretens der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht. Bei einem allfälligen Verkauf des Grundstücks haften Verkäufer und Käufer solidarisch für allfällige ausstehende Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren oder Benützungsgebühren.

²Zahlungspflichtig für die jährlichen Benützungsgebühren ist der Endverbraucher, auf den das Zählerabonnement lautet. Für Verbindlichkeiten von Bewohnern, Mietern und Pächtern haften neben diesen der Liegenschaftseigentümer, bzw. Baurechtsberechtigte solidarisch. Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

§ 6 Verzug, Rückerstattung

¹Die Rechnungen müssen innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug beglichen werden. Nach Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt eine kostenlose Zahlungserinnerung.

²Erfolgt trotz Zahlungserinnerung keine Zahlung innert 20 Tagen, wird eine kostenpflichtige Mahnung ausgelöst. Dabei wird eine Mahngebühr gemäss Anhang 3 und 4 erhoben. Zusätzlich kann ein Verzugszins von 5% ab Fälligkeitsdatum erhoben werden.

³Nach Ablauf der in der Mahnung kommunizierten Frist wird die Betreuung unter Kostenfolge für den Kunden eingeleitet.

II. Erschliessungsbeiträge

§ 8 Kosten

¹Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung
- e) die Finanzierungskosten
- f) die Kosten für den Erschliessungsplan
- g) Verschiedenes und Unvorhergesehenes (z. B. Kosten aus Beschwerdeverfahren)
- h) Bestandesaufnahmen (z.B. Rissprotokolle)

§ 9 Beitragsplan

¹Der Beitragsplan enthält:

- a) Nachgeführte Grundlagesituation (mit Parzellennummern, Name der Eigentümer, Legende)
- b) Darstellung des geplanten Projekts in vereinfachter Form

- c) Abgrenzung des Beitragsgebiets (Perimeter)
- d) Darstellung der unterschiedlichen, differenzierten Beitragsflächen
- e) Abgrenzung der Bauzone, Darstellung der unterschiedlichen Nutzungszonen
- f) Spezielle Hinweise (z. B. Waldlinien, Inhalte aus Sondernutzungsplänen, Bauverbotsflächen usw.)
- g) Kostenberechnung mit Ausweis über Subventionen (z. B. AGV)
- h) Grundsätze der Kostenverlegung
- i) Aufteilung der Kosten Gemeinde/Grundeigentümer
- j) Aufteilung unter den Grundeigentümern (Vorteile/Nachteile)
- k) Administrative Hinweise (definitive Berechnung nach Vorliegen der Bauabrechnung, Fälligkeit, Zahlungsfristen, allfällige Stundung nach § 35 Abs. 4 BauG usw.)
- l) eine Rechtsmittelbelehrung

§ 15 Fälligkeit

¹Erschliessungsbeiträge werden vor Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

§ 16 Bemessung

¹Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

²Die Kosten für die Erstellung von Strassen sind für die Groberschliessung bis zu 60 % und für die Feinerschliessung zu 100 % von den Grundeigentümern zu tragen.

³Die Beiträge für Wasser- und Abwasseranlagen sind für die Groberschliessung bis zu 60 % und für die Feinerschliessung zu 100 % von den Grundeigentümern zu tragen.

⁴Die Erneuerung, Sanierung und Änderung von bereits ausgebauten Gemeindestrassen trägt zu 100 % die Gemeinde.

⁵Erneuerung, Sanierung und Änderung von bereits erstellten öffentlichen Wasser- und Abwasseranlagen gehen 100 % zu Lasten der Gemeinde.

⁶Die Kosten der Sanierungsleitungen Abwasser (Anschlussleitungen ausserhalb Baugebiet) sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Bruttogeschossflächen. Die Anschlussgebühr wird um 50 % ermässigt.

III. Strassen

§ 17 Landerwerb

¹Das für den Strassenbau bei Neuerschliessungen benötigte Land ist im Rahmen der Landumlegung zu Lasten der Grundeigentümer auszuscheiden.

§ 18 Absprache, Bewilligungspflicht

¹Der Bau der Strassen hat in Absprache mit dem Gemeinderat zu erfolgen und ist bewilligungspflichtig.

§ 19 Übertragung ins Eigentum der Einwohnergemeinde

¹Gestützt auf einen Erschliessungsplan sind fachmännisch erstellte Strassen, welche dem Gemeindegebrauch dienen (siehe Anforderungen), nach deren Fertigstellung unentgeltlich in das Eigentum der Einwohnergemeinde zu übertragen.

²Bestehende Privatstrassen, die erstellt wurden, ausparzelliert sind und sich in einem guten Zustand befinden (siehe Anforderungen), kann die Gemeinde unentgeltlich ins Eigentum der Gemeinde übertragen lassen.

³Minimale Anforderungen Gemeindestrasse:

- a) Saubere Foundation, Feinbelag neu erstellt (max. 1 Jahr alt)
- b) Deckbelag und Tragschichtaufbau gemäss aktuellen Stand der Technik (siehe Anhang 2)
- c) Funktionierende Entwässerung
- d) Gemeindeeigene Werke längs in der Strasse
- e) Beleuchtung durch Kandelaber (mit aktueller Technologie)
- f) Strassenübernahme erfolgt nur im Zusammenhang mit einer Neuerstellung, einer Werkleitungssanierung oder Belagssanierung
- g) Strasse ist von öffentlichem Interesse

§ 20 Erneuerung, Ausbau

¹Strassen werden erneuert bzw. ausgebaut, wenn die Massnahmen Arbeiten zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaues (Foundationsschicht und Belag) umfassen und die Anforderungen an den Strassenzustand nicht mehr genügen.

IV. Wasserversorgung

I. Erschliessungsbeiträge

§ 21 Bemessung

¹Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

²Die Anschlussgebühr wird um ~~30%~~ 20 % ermässigt.

II. Anschlussgebühr

§ 22 Bemessung

¹Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m² anrechenbare Geschossfläche der angeschlossenen Baute. Vorbehalten bleibt § 21. Die Gebührenansätze werden im Anhang 3 beziffert.

²Die anrechenbare Geschossfläche wird nach den Bestimmungen der SIA 416 ermittelt.

³Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen, entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der anrechenbaren Bruttogeschossfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

⁴Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben (Anschlussgebühr) angerechnet. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

⁵In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Geschossfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. Fabriken, Gewerbebauten, Lagerbauten mit geringem Wasserverbrauch), wird die Anschlussgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs während ein bis drei Jahren gemäss Anhang 3 ermittelt.

⁶Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der Geschossfläche nur für Wohnbauten erhoben. Für Ökonomiegebäude wird die Anschlussgebühr pro Grossvieheinheit berechnet, die entsprechende Gebühr pro Einheit wird im Anhang 3 festgelegt.

⁷Für Schwimmbäder wird die Anschlussgebühr pro m³-Nettoinhalt berechnet. Diese Gebühr wird im Anhang 3 festgelegt.

⁸Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

§ 23 Zahlungspflicht

¹Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten jeweils vor Baubeginn. Ohne beglichene Anschlussgebühren, kann kein Baustart erfolgen. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Beginn der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten in Bezug auf die Zahlungspflicht gleichgestellt.

§ 24 Erhebung

¹Die bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung verlangten Anschlussgebühren gelten als mutmasslich, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne.

²Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Ein allfälliger Differenzbetrag wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

§ 27 Grundgebühr

¹Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers [gemäss Anhang 3](#).

§ 28 Verbrauchsgebühr

¹Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Der Preis pro m³ ist im [Anhang 3](#) geregelt. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich. Der Gemeinderat kann kürzere Ableseperioden anordnen. Es können Akonto- und Teilzahlungen verlangt werden.

§ 29 Wasserbezüge für besondere Zwecke

¹Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Diese ist im [Anhang 3](#) geregelt.

V. Abwasser

I. Erschliessungsbeiträge

§ 31 Bemessung

¹Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

²Die Anschlussgebühr wird um ~~30%~~ 20 % ermässigt.

§ 32 Sanierungsleitungen

¹Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen - ~~einschliesslich der Mauer und Wandquerschnitte innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Betrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten des Rechnungskreises Abwasser.~~ Die Anschlussgebühr wird um ~~30%~~ 20 % ermässigt.

II. Anschlussgebühr

§ 33 Bemessung

¹Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Diese ist im [Anhang 4](#) geregelt.

²Bei Nutzflächen: pro m² anrechenbare Geschossfläche gemäss SIA 416.

³Für Schwimmbäder und dergleichen (Schwimmteichanlagen), die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird die Gebühr pro m³ Nettoinhalt berechnet. Diese ist im Anhang 4 geregelt.

⁴Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche wird um 50 % reduziert, wenn das Dachwasser versickert wird, oder bei Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention. Diese Reduktion wird bei einer Ermässigung nach § 27 und § 28 vom Restbetreffnis berechnet.

⁵Bei angeschlossen landwirtschaftlichen Wohnbauten wird die Anschlussgebühr gemäss Abs. 1 erhoben. Für angeschlossene Ökonomiegebäude gilt Abs. 6.

⁶Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne Abwasseranfall wird eine Gebühr nach reduzierten Ansätzen gemäss Anhang 4 erhoben.

⁷Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche und entwässerte Hartflächen wird um 100 % reduziert, wenn das Wasser vollständig versickert wird.

⁸Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

§ 35 Zahlungspflicht

¹Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden und bei Neubauten jeweils vor Baubeginn. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 36 Erhebung

¹Die bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung verlangten Anschlussgebühren gelten als mutmasslich, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne.

²Nach Eintritt der Zahlungspflicht bzw. erfolgter Schlusskontrolle der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Ein allfälliger Differenzbetrag wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

³Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

III. Benützungsgebühr

§ 37 Grundsatz

¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

²Die Erhebung erfolgt analog der Rechnungserhebung des Wassers.

§ 38 Verbrauchsgebühr

¹Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. [Der Betrag pro m³ Abwasser wird im Anhang 4 geregelt.](#) Der gebührenpflichtige Wasserverbrauch der Landwirtschaftsbetriebe und Vollbetriebsgärtnereien ohne separate Messung des Haushaltwasserverbrauchs wird pauschal mit 70 m³ pro Person und Jahr angenommen. Sie wird für alle Personen, die am Stichtag im Haushalt wohnen, erhoben. Als Stichtag gilt das Datum, an welchem die Wasseruhren abgelesen werden, [dies wird im Anhang 4 geregelt.](#)

²Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird ([Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.](#)).

³Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

⁴In Gebäuden mit Regenwassernutzungsanlagen muss die genutzte Regenwassermenge, welche in die Kanalisation abgeleitet wird (z.B. WC-Spülung), mit einem Wasserzähler gemessen werden.

VI. Rechtsschutz und Vollzug

§ 40 Rechtsschutz, Vollstreckung

¹Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt [das kantonale Baugesetz \(SAR 713.100\).](#)

²Die Vollstreckung richtet sich nach [dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege \(SAR 271.200\).](#)

³[Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauches.](#)

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 41 Inkrafttreten

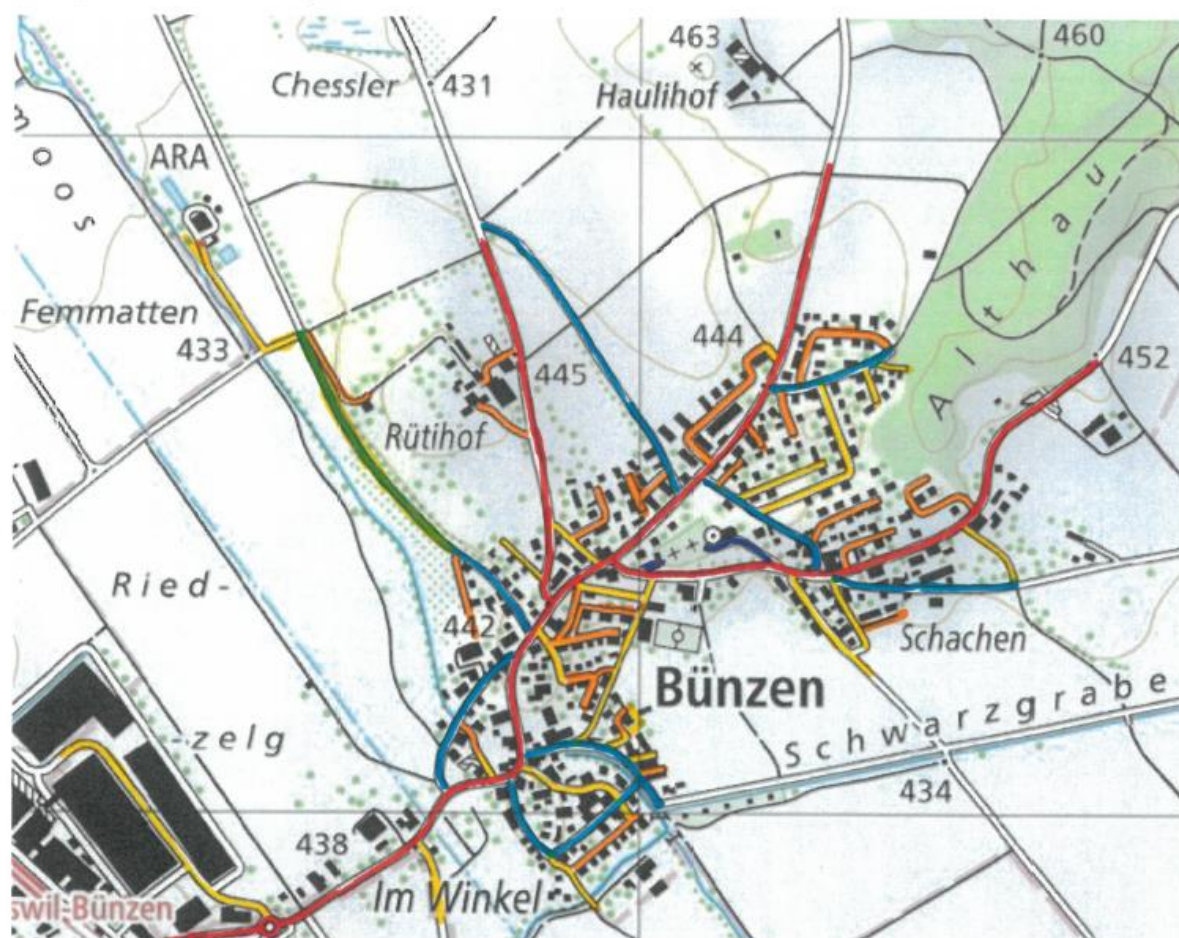
¹Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses [vom 4. November 2026 per 1. Januar 2027 in Kraft.](#)

²[Auf diesen Zeitpunkt sind das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen vom 6. Juni 2000 sowie die bisherigen Tarife für Wasser und Abwasser aufgehoben.](#)

³Für den technischen Bereich gelten die Vorschriften des separaten Wasser- bzw. Abwasserreglements der Gemeinde Bünzen.

VIII. Anhänge

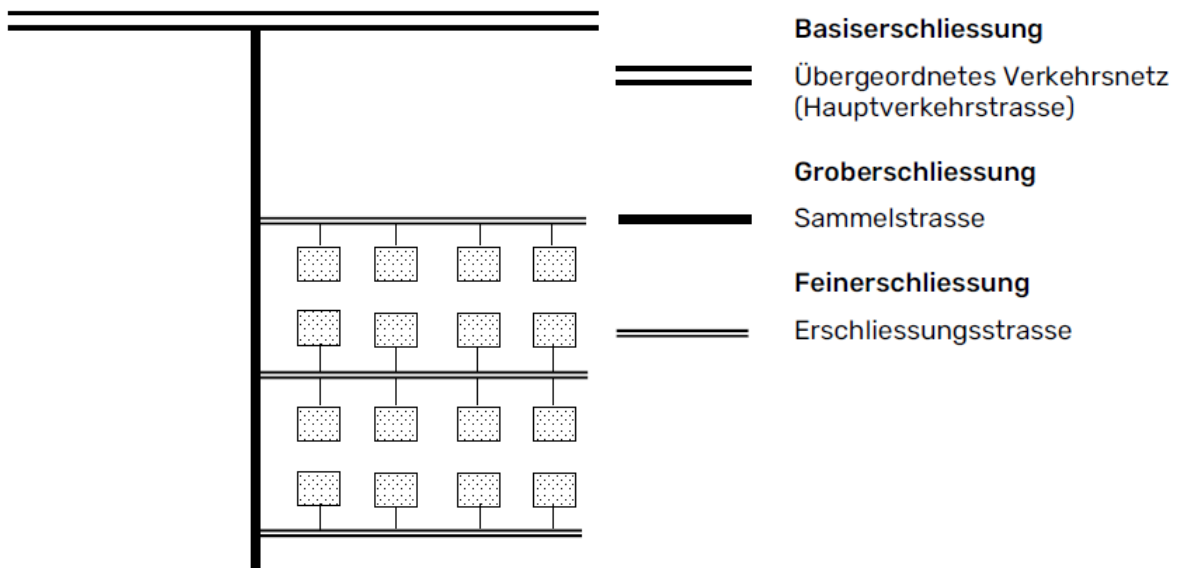
Anhang 1 Strassenklassifizierung



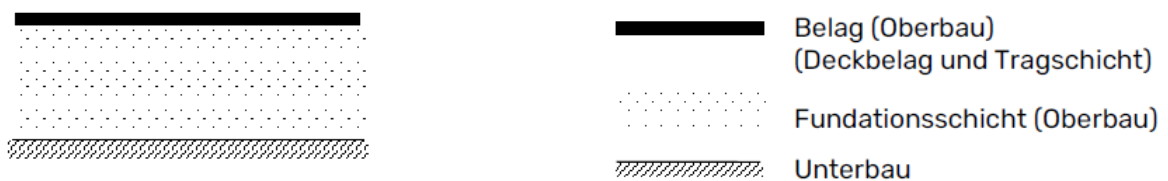
- | | |
|--|--------------------|
| | Basiserschliessung |
| | Groberschliessung |
| | Feinerschliessung |
| | Privatstrasse |
| | Wegrecht/Zufahrt |



Anhang 2 Definitionen Basis-, Grob- und Feinerschliessung



• Strassenbau



Anhang 3 Gebührentarife Wasser

a) Grundgebühr (inkl. Zählermiete)

Die Grundgebühr beträgt pro m ³ -Zählergrösse	CHF	28.00	§ 27
Zählergrösse: ¾" (5 m ³)	CHF	140.00	§ 27
1" (7 m ³)	CHF	196.00	§ 27
1¼" (10 m ³)	CHF	280.00	§ 27
1½" (20 m ³)	CHF	560.00	§ 27
2" (30 m ³)	CHF	840.00	§ 27
3" (40 m ³)	CHF	1'120.00	§ 27

b) Benützungsgebühr Wasser

Verbrauchsgebühr Frischwasser pro m ³ :	CHF	1.60	§ 27
--	-----	------	------

c) Hydrantenentschädigung

Entschädigung pro Hydrant und Jahr	CHF	200.00
------------------------------------	-----	--------

d) Anschlussgebühren Wasser

anrechenbare Bruttogeschossfläche pro m ²	CHF	40.00	§ 22 Abs. 1
Landwirtschaftlichen Bauten pro GVE	CHF	150.00	§ 22 Abs. 6
Nettoinhalt des Schwimmbades pro m ³	CHF	20.00	§ 22 Abs. 7

e) Mahngebühr

Zahlungserinnerung	kostenlos	§ 6
1. Mahnung	CHF 35.00	§ 6
Betreibung	CHF 100.00	§ 6

f) Öffentliche Brunnen

Für einen öffentlichen Brunnen entrichtet die Einwohnergemeinde der Wasserversorgung pro Jahr eine Pauschale von	CHF	250.00
--	-----	--------

g) Verschiedenes

Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Verbrauchsgebühren sind auch für Gemeindegemeinschaften zu berechnen.

Version:

Version des Anhang 3 Gebührentarif Wasser: Version 1

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 4. November 2026 mit Inkrafttreten per 1. Januar 2027.

Bünzen, 4. November 2026

GEMEINDERAT BÜNZEN

Der Gemeindeammann:

Marcel Riesen

Die Gemeindeschreiberin:

Andrea Bolliger

Anhang 4 Gebührentarife Abwasser

a) Benützungsgebühren Abwasser

Verbrauchsgebühr Abwasser pro m ³	CHF	1.50	§ 38 Abs. 1
Landwirtschaftsbetriebe und Vollbetriebsgärtnereien ohne separate Messung Pauschal pro Person und Jahr	CHF	140.00	§ 38 Abs. 1

b) Anschlussgebühren Abwasser

gesamten Gebäudegrundfläche pro m ²	CHF	35.00	§ 33 ^{1a}
anrechenbare Bruttogeschossfläche pro m ²	CHF	30.00	§ 33 ^{1b}
Schwimmbäder pro m ³	CHF	50.00	§ 33 ³
Gewerbliche und industrielle Lagerflächen pro m ²	CHF	20.00	§ 33 ⁶

c) Mahngebühr

Zahlungserinnerung	kostenlos	§ 6
1. Mahnung	CHF 35.00	§ 6
Betreibung	CHF 100.00	§ 6

d) Verschiedenes

Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Verbrauchsgebühren sind auch für Gemeindelienschaften zu berechnen.

Version:

Version des Anhang 4 Gebührentarif Abwasser: Version 1

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 4. November 2026 mit Inkrafttreten per 1. Januar 2027.

Bünzen, 4. November 2026

GEMEINDERAT BÜNZEN

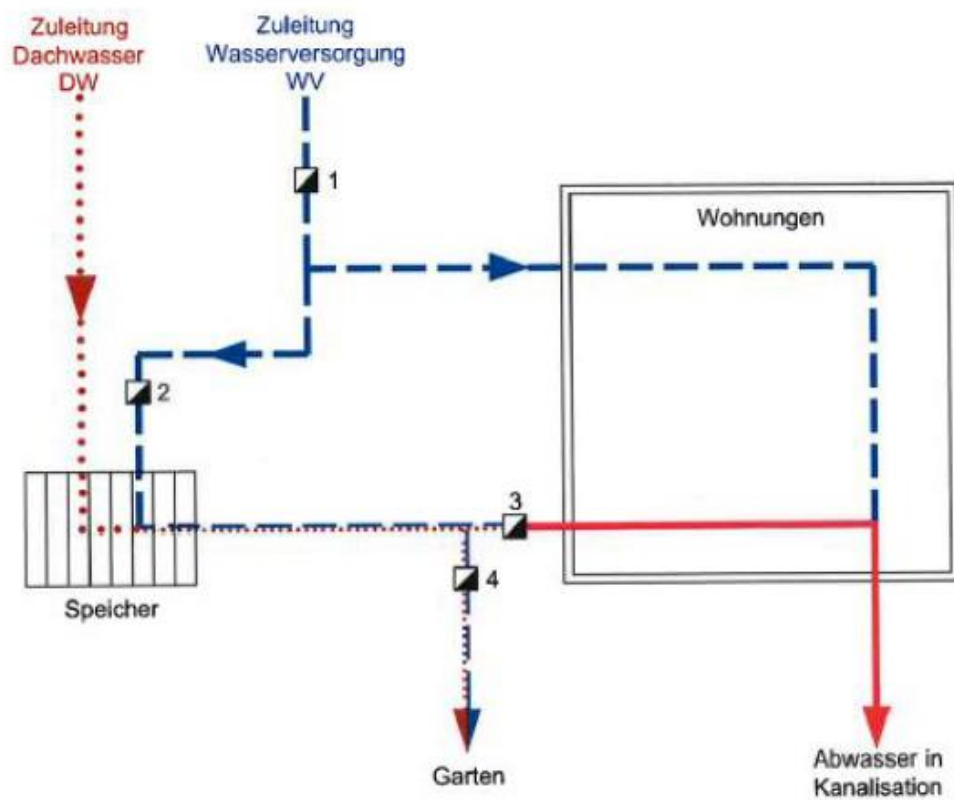
Der Gemeindeammann:

Marcel Riesen

Die Gemeindeschreiberin:

Andrea Bolliger

Anhang 5 Schema Brauchwasserzähler



- [1] Messstellen
- Dachwasser
- - - - - Frischwasser
- — — — — Brauchwasser

Wasserbezug: [1]

Abwasser in Kanalisation: [1] - [2] + [3]

Das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen soll per 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen kann auf der Homepage der Gemeinde Bünzen in der vollständigen Form heruntergeladen oder bei der Gemeindekanzlei bestellt werden.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt, das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen zu genehmigen und per 1. Januar 2027 in Kraft zu setzen.

Traktandum 6: Genehmigung des Budgets 2027

Das Budget 2027 basiert auf einem Steuerfuss von 110 % und weist einen Ertragsüberschuss von CHF 69'650.00 auf.

Die Steuererträge wurden gemäss Empfehlung des Kantons Aargau und unter Berücksichtigung des Bevölkerungszuwachses infolge der Neubauten budgetiert. Das Steuerjahr 2025 zeigte sich erfreulich mit hohen Nachträgen aus den Vorjahren. Für das Budget 2027 werden keine grossen Nachträge aus den Vorjahren budgetiert.

Vergleich Budget 2027 mit Budget 2026

Funktion	Budget 2027	Budget 2026	+/-
Allgemeine Verwaltung	666'150	690'150	-24'000
Öffentliche Sicherheit	329'050	317'050	12'000
Bildung	1'563'150	1'719'200	-156'050
Kultur, Freizeit	34'600	31'490	3'110
Gesundheit	181'650	186'730	-5'080
Soziale Sicherheit	567'950	587'750	-19'800
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	211'450	207'350	4'100
Umweltschutz & Raumordnung	113'150	90'900	22'250
Volkswirtschaft	17'200	36'450	19'250
Finanzen und Steuern	-3'684'350	-3'867'070	182'720

Nachfolgend werden einige Abweichungen zum Budget 2026 erläutert:

Allgemeine Verwaltung

Im Jahr 2027 ist ein Neuzuzügeranlass und eine Jungbürgerfeier vorgesehen.

Infolge Erhöhung der Stellenprozente sowie Wechsel auf der Gemeindekanzlei und bei der Abteilung Finanzen erhöhen sich die Kosten für die Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals.

Regionalpolizei

Die Kosten für die Entschädigung an die Regionalpolizei erfolgt auf Grundlage einer Vollbesetzung der Stellen.

Schulanlagen

Im Eingangsbereich des Schulhauses wird ein Metallschrank (Brandschutzmassnahmen) für die Spielgeräte angeschafft. Die Festbankgarnituren sind in einem schlechten Zustand und werden saniert oder ersetzt. Für den Festbetrieb werden in der Mehrzweckhalle zwei zusätzliche Steckdosen montiert.

Bildung

Das Schulgeld für die Sekundarstufe und Realschule in Boswil und die Bezirksschule Muri wird aufgrund tieferer Schülerzahlen deutlich sinken. Infolge tieferer Schülerzahlen sinkt

auch der Besoldungsanteil der Gemeinde an den Kanton. Das Budget für die Schulgelder der Berufsschulen wird gemäss den aktuellen Zahlen der Lernenden erhöht.

Aufgrund der Anlage- und Betriebskostenberechnung fallen die Kosten für die Kreisschule Bünz deutlich tiefer aus.

Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe und Asylwesen

Der Aufwand ist von einzelnen Schicksalen abhängig und daher schwer vorhersehbar. Es wurden die gleichen Zahlen wie im Vorjahr übernommen.

Die materielle Hilfe für Flüchtlinge wird aufgrund der aktuellen Fälle gesenkt. Diese Kosten werden vom Kanton zum Grossteil zurückerstattet.

Gemeindesteuern

In der Berechnung des Steuersolls 2027 wurden bezüglich Wirtschaftswachstums die Vorgaben des Kantonalen Steueramtes angewandt.

	Budget 2027	Budget 2026
Einkommens- und Vermögenssteuern (laufendes Jahr)	2'790'000	2'770'000
Einkommens- und Vermögenssteuern (Vorjahre)	165'000	120'000
Quellensteuern	130'000	101'000
Aktiensteuern	130'000	165'000
Grundstückgewinnsteuern	95'000	88'000
Hundetaxen	10'800	10'800
Total	3'320'800	3'254'800

Finanzausgleich

Die Gemeinde Bünzen wird im Jahr 2027 einen Finanzausgleich von CHF 165'000.00 erhalten.

Spezialfinanzierungen der Ver- und Entsorgung

Für das **Wasserwerk** wird ein Aufwandüberschuss von CHF 3'750.00 budgetiert. Im Jahr 2027 wird eine weitere Tranche Wasserzähler ersetzt. Für die neue Generation von Funkuhren ist eine Softwareanpassung notwendig. Wie bereits angekündigt, werden die Tarife der Wasserzinsen neu geregelt und die Hydrantenentschädigung verdoppelt (siehe separates Traktandum).

In der **Abwasserbeseitigung** wird ein Aufwandüberschuss von CHF 1'800.00 erwartet. Neben der Finanzierung des VGEP (CHF 8'900.00) sind keine grösseren Aufwendungen geplant.

Für die **Abfallwirtschaft** wird ein Aufwandüberschuss von CHF 9'050.00 erwartet. Die Gebühreneinnahmen wurden aufgrund der bisher im Jahr 2026 verkauften Plomben und Sammelsäcke hochgerechnet. Die Grundgebühr wird auf gleichem Niveau fortgeführt.

Investitionsrechnung:

Laufende Projekte

PV-Anlage Turnhalle

2170.5040.02 Der Gemeindeversammlung vom 5. November 2025 wurde für die PV-Anlage Turnhalle ein Bruttokredit von CHF 148'000 unterbreitet.

Voraussichtliche Kosten 2026:	CHF	25'000
Voraussichtliche Kosten 2027:	CHF	123'000

GEP Generation 2

7201.5290.00 Der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2021 wurde für den generellen Entwässerungsplan 2. Generation ein Bruttokredit von CHF 430'000 (exkl. MWST) unterbreitet.

Kumulierte Ausgaben bis 2025:	CHF	200'000
Voraussichtliche Kosten 2026:	CHF	140'000
Voraussichtliche Kosten 2027:	CHF	60'000
Voraussichtliche Kosten 2028:	CHF	30'000

Revision der BNO, des BZP und des KLP

7900.5290.01 Den Gemeindeversammlungen vom 26. November 2019 und 7. November 2023 wurde für die Revision der BNO ein Bruttokredit von insgesamt CHF 90'000 unterbreitet.

Voraussichtliche Kosten bis 2026:	CHF	86'000
Voraussichtliche Kosten 2027:	CHF	4'000

Sanierung Strasse und Werkleitungersatz Chilerain und Girbel

6150.5040.08 Anteil Strasse

Voraussichtliche Kosten 2026	CHF	20'000
Voraussichtliche Kosten 2027	CHF	20'000

6150.5040.09 Anteil Beleuchtung
Voraussichtliche Kosten 2026 CHF 55'000

7101.5030.08 Anteil Wasserleitung
Voraussichtliche Kosten 2026 CHF 250'000

7201.5030.07 Anteil Abwasserleitung
Voraussichtliche Kosten 2026 CHF 130'000

Projekte, Abschluss 2026, Kreditabrechnung oder Schlussrechnung ausstehend

- Schulraumcontainer
- Bushaltestelle Freienhof
- Sanierung Kantonsstrasse 359
- Sanierung Strasse, Wasserleitung und Beleuchtung im Winkel
- Ersatz Wasserleitung Besenbürenstrasse

- Inlinersanierung und Sanierung Hausanschlüsse Besenbürenstrasse
- Ringschluss Sonneweg

Neue Projekte

Sanierung Beleuchtung Friedhof

7710.5030.01 Der Gemeindeversammlung vom 4. November 2026 wird für die Sanierung Beleuchtung Friedhof ein Bruttokredit von CHF 60'000 unterbreitet.

Voraussichtliche Kosten 2027:	CHF	60'000
Voraussichtliche Investitionsbeiträge 2027: (Anteil Beitrag Gemeinde Besenbüren)	CHF	-21'550

Sanierung Strasse und Werkleitungersatz Schützenstrasse

Der Gemeindeversammlung vom 4. November 2026 wird für die Sanierung der Schützenstrasse inkl. Werkleitungen ein Bruttokredit von CHF 307'000.00 unterbreitet.

6150.5040.10	Sanierung Schützenstrasse	CHF	172'000
7101.5030.09	Sanierung Wasserleitung Schützenstrasse	CHF	130'000
7201.5030.08	Anpassung Schachtdeckel und Einlaufschächte	CHF	5'000

Auszug Aufgaben- und Finanzplan

(In CHF Tausend)

	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Nettoschuld I	-6'050	-5'969	-5'724	-5'488	-5'055	-5'033	-4'085
Einwohnerzahl	1'280	1'280	1'290	1'295	1'295	1'300	1'300
Nettoschuld 1 pro Einw. in CHF	-4'668	-4'704	-4'445	-4'244	-3'908	-3'874	-3'143

	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Selbstfinanzierung	385	307	330	374	338	408	435
Laufender Ertrag	5'015	4'582	4'648	4'702	4'745	4'800	4'844
Selbstfinanzierungsanteil	8%	7%	7%	8%	7%	8%	9%

Das detaillierte Budget kann bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Antrag:

Das Budget 2027 mit einem Steuerfuss von 110 Prozent sei zu genehmigen.

Aktenauflage:

Die Unterlagen zu den einzelnen Traktanden und die Protokolle der letzten Einwohner- und Ortsbürgergemeindeversammlung liegen während den ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten auf.

Bünzen, im Oktober 2026

Der Gemeinderat

P.P

CH-5624 Bünzen
Post CH AG

Anrede
Vorname Name
Adresse
5624 Bünzen

Stimmrechtsausweis

zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung
vom Mittwoch, 4. November 2026,
in der Turnhalle.

Dieser Stimmrechtsausweis ist beim Betreten des Versammlungslokals abzugeben.